

BGer 9C_66/2007 vom 28. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_66_2007

FR: TF 9C_66/2007 du 28 juin 2007

IT: TF 9C_66/2007 del 28 giugno 2007

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_66/2007

Urteil vom 28. Juni 2007

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Bundesrichter Lustenberger, Seiler,

Gerichtsschreiber Maillard.

Parteien

S._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Advokat und Notar Dr. Dieter Schlumpf,
Postfach, 4010 Basel,

gegen

IV-Stelle Basel-Stadt, Lange Gasse 7, 4052 Basel, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt vom 17.
Januar 2007.

In Erwägung,

dass die IV-Stelle Basel-Stadt mit Verfügung vom 10. August 2005 (bestätigt durch
Einspracheentscheid vom 24. April 2006) das Rentenbegehren der 1962 geborenen
S._____ mangels rentenbegründender Invalidität ablehnte,

dass das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt die hiegegen eingereichte Beschwerde mit
Entscheid vom 17. Januar 2007 abwies,

dass S._____ mit Beschwerde die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides, die
Zusprechung einer halben Invalidenrente, die Einholung eines polydisziplinären
Gesamtgutachtens, eventualiter Rückweisung zur ergänzenden Abklärung, beantragen
sowie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen liess,

dass das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Beschluss vom 29. Mai 2007 abgewiesen hat,

dass das kantonale Gericht mit in allen Teilen überzeugender Begründung, auf die verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), dargelegt hat, dass die Beschwerdeführerin für leichte und mittelschwere Tätigkeiten (ohne repetitive Überkopfarbeiten und ohne Tragen von Lasten über 15 kg) voll arbeitsfähig ist und bei einer anhand eines in jeder Hinsicht zutreffenden Einkommensvergleichs ermittelten Erwerbseinbusse von 7 % (von 21 % bei Gewährung eines Leidensabzuges) keinen Anspruch auf eine Rente hat,

dass die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen nicht geeignet sind, die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhend zu bezeichnen (siehe Art. 105 Abs. 2 BGG),

dass insbesondere die beiden entscheidungswesentlichen Gutachten klar die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine beweistaugliche und beweiskräftige Expertise (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) erfüllen, während demgegenüber wegen der Verschiedenheit von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag im Streitfall mitunter nicht auf die Sicht des behandelnden (Fach-) Arztes abgestellt werden kann (vgl. statt vieler: Urteil K. vom 5. Januar 2007, I 701/05, E. 2 in fine mit zahlreichen Hinweisen),

dass der Hinweis auf den sich verschlechternden Gesundheitszustand unbehelflich ist, da bei der gerichtlichen Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides eingetretenen Sachverhalt abgestellt wird (siehe dazu BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243 mit Hinweisen),

dass es angesichts der schlüssigen medizinischen Aktenlage keiner zusätzlichen Abklärung bedarf, weshalb von der Einholung eines Obergutachtens und der eventualiter beantragten Rückweisung abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b S. 94),

dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG erledigt wird,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt, der Ausgleichskasse Gastroisuisse und dem Bundesamt für Sozialversicherungen zugestellt.

Luzern, 28. Juni 2007

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.